

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

**Bezirksämter von Berlin**

**- Geschäftsbereich Jugend -**

**Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege**

**Landesjugendring**

**Landesjugendring Berlin**

**landesgeförderte Träger**

Geschäftszeichen III C  
Bearbeitung Stappenbeck / Buch  
Zimmer 5B34  
Telefon (030) 90227 5533 /6877  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227

Fax +49 30 90227  
E-Mail [Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de](mailto:Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de)  
Andrea.Buch@senbjf.berlin.de

01.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung des Landes Berlin (Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) und vor dem Hintergrund der weiter zurückgehenden Inzidenz geben wir Ihnen mit diesem Schreiben aktuelle Hinweise für die Durchführung von Angeboten in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß §§ 11, 12, 13 und 27 ff SGB VIII.

Die Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen werden unter Einhaltung der träger- bzw. einrichtungsbezogenen Hygiene- und Schutzkonzepte weiter durchgeführt.

Die Pflicht der Arbeitgeber, gemäß § 6a Abs. 1 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 2 x pro Woche ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest oder Selbsttest) anzubieten, bleibt für alle Angebote der Jugendhilfe bestehen.

Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) und der Jugendsozialarbeit (§ 13.1 SGB VIII)

Ab dem 04.06.2021 sind in Einrichtungen und Projekten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit (inklusive Jugendbildungsstätten) und der Jugendsozialarbeit Angebote unter Einhaltung der einrichtungsbezogenen Hygiene- und Schutzkonzepte in Präsenz wieder möglich.

In die einrichtungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepte sind folgende Vorgaben aufzunehmen:

- In geschlossenen Räumen ist weiterhin eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Im Freien ist nur dann eine Maske zu tragen, wenn der Abstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Veranstaltungen sind nach Maßgabe der Vorgaben zu Veranstaltungen der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (§ 9) zulässig. Entscheidend sind folglich auch die in dieser Verordnung vorgegebenen Personenobergrenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien.
- Die Ausübung von Sport soll im Freien stattfinden. Eine Obergrenze für die teilnehmenden Personen für den Sport im Freien besteht nicht. Alle an der Sportausübung Teilnehmenden einschließlich der Betreuungs- und sonstigen Begleitpersonen müssen vor der Teilnahme vor Ort negativ getestet werden oder bereits an den laufenden Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen. Für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren entfällt die Testung, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen ausgeübt wird.

### Sommerferienangebote

Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 27 ff. SGB VIII können in den Sommerferien Angebote der Kinder- und Jugenderholung in Form von Reisen bzw. Fahrten oder Tagesausflügen durchführen.

Die am Ort der Unterbringung für den Betreiber der Unterkunft geltenden und damit zu beachtenden Hygiene- Regelungen müssen vor Planung und Durchführung erfragt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren Personensorgeberechtigten vor Antritt der Fahrt zur Kenntnis gegeben werden.

In Erweiterung des Zuwendungszwecks können Jugendbildungsstätten zusätzlich touristische Übernachtungen, insbesondere für Familien anbieten.

Die Zielorte können sowohl in Deutschland als auch in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sein. Dies gilt nicht für Reisen in vom Robert-Koch-Institut Berlin (RKI) bzw. vom Auswärtigen Amt benannte Risikogebiete. Bei Reisen in andere Bundesländer sind die jeweiligen gültigen Verordnungen der Ziel-/Bundesländer zu beachten. Bei Reisen mit Jugendlichen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind die individuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für das jeweilige Land bei der Planung und Durchführung strikt zu beachten.

Vor der Durchführung von Reisen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist durch die jeweiligen öffentlichen oder freien Träger eine Risikoabwägung durchzuführen und mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren. Insbesondere bei Reisezielen im Ausland, ist in eigener Verantwortung eine genaue Recherche möglicher Beschränkungen bei Ein- und Ausreise sowie während des Aufenthaltes zwingend erforderlich.

Bei der Buchung von Reisen bei Fremdveranstaltern ist auf die Stornierungsbedingungen zu achten. Bei Zuwendungsempfängern sind ausschließlich unvermeidbare Stornierungskosten zuwendungsfähig.

Testkonzepte in den Sommerferien für alle ein- und mehrtägigen Ferienmaßnahmen und Reisen mit und ohne Übernachtung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ein- und mehrtägigen Ferienangeboten in festen Gruppen müssen ein negatives Testergebnis, durch Nachweis von einer zugelassenen Teststelle oder durch Testung vor Ort, vor Durchführung des Angebotes vorlegen. Die Testung vor Ort muss unter Anleitung und Aufsicht des pädagogischen Personals durchgeführt werden. Bei Minderjährigen ist hierfür die Einwilligung von den Personensorgeberechtigten einzuholen. Bei Angeboten ab 5 Tagen sind pro Woche zwei negative Testergebnisse vorzulegen.

Den freien Trägern der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit werden für die Ferienmaßnahmen bei Bedarf zusätzliche Selbsttests durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

Geltungsdauer der Vorgabe dieses Schreibens

Die Regelungen dieses Schreibens gelten ab dem 04.06.2021 bis zum 08.08.2021.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Reisen und Ferienmaßnahmen für Berliner Kinder und Jugendliche. Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachreferate wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck  
Leiterin der Abteilung  
Jugend und Kinderschutz